



Umfassender Schutz nach jüngster EuGH-Rechtsprechung.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich in seiner jüngsten Rechtsprechung mit der Produkthaftung bei Implantaten auseinandergesetzt. Dabei geht es auch um die Bewertung von Medical Monitoring-Kosten. Beides kann sich auf Versicherungslösungen zur Absicherung daraus ergebender Haftpflichtrisiken auswirken. HDI hat für seine Kunden auf der Basis einer neuen Klausel eine innovative Lösung entwickelt: Mit der Möglichkeit des Einschlusses von Medical Monitoring-Kosten in die Produkthaftpflichtversicherung greifen wir möglichen Diskussionen bei Kunden vor und positionieren uns äußerst wettbewerbsfähig im Markt!

Produkte müssen nicht fehlerhaft sein

Der Auslöser für die EuGH-Rechtsprechung ist folgender Fall, der den kompletten Instanzenweg bis hin zum Bundesgerichtshof durchlaufen hatte:

Ein amerikanisches Unternehmen produziert Herzschrittmacher und implantierbare (cardioverte) Defibrillatoren. Bei letztgenannten handelt es sich um medizinische Geräte, mit denen durch gezielte Stromstöße Herzrhythmusstörungen wie Kammerflimmern beendet werden können. Da nach internen Qualitätskontrollen der Verdacht aufkam, die medizinischen Produkte könnten fehlerhaft sein, sprach der Hersteller Sicherheitshinweise aus. Auf Wunsch von Patienten wurden daher einige dieser Implantate ausgetauscht.

Vor diesem Hintergrund traf das Gericht folgende zentralen Feststellungen zur Produkthaftung:

- Ein Produkt gehört zu einer Gruppe oder Produktionsserie von Produkten wie Herzschrittmacher und cardioverte Defibrillatoren, bei denen ein potenzieller Fehler festgestellt wurde. Dieses Produkt kann als fehlerhaft eingestuft werden – ohne dass der Fehler bei diesem Produkt festgestellt werden braucht.
- Ein Schaden entsteht bei einer chirurgischen Operation zum Austausch eines fehlerhaften Produkts, wie eines Herzschrittmachers oder eines cardioverten Defibrillators. Der Schaden gilt als ein „durch Tod und Körperverletzungen verursachter Schaden“. Der Hersteller haftet für diesen Schaden – sofern diese Operation erforderlich ist, um den Fehler des betreffenden Produkts zu beseitigen.



Haftung auch bei Folgeuntersuchungen

Eine weitere zentrale Feststellung betraf die Haftung für Verletzungsvermeidungskosten, sogenannte Medical Monitoring-Kosten. Laut EuGH sind Kosten für erforderliche präventive Maßnahmen, mit denen eine erhebliche Körperverletzung durch das Implantat vermieden werden soll, wie Schäden durch eine Körperverletzung zu behandeln. Wird eine Explantation durchgeführt verwirklicht sich ein Personenschaden und damit die haftungsbegründende Rechtsgutverletzung. Dies betrifft dann auch die Kosten für die Implantation eines mangelfreien Implantats.

Die Absicherung von Haftungsrisiken bei Implantaten und damit verbundenen **Medical Monitoring-Kosten** bedürfen bekanntlich einer kundenindividuellen Prüfung, nicht zuletzt, weil HDI es bei hohen Stückzahlen mit Großschadenrisiken zutun hat. Mit Blick auf den Deckungsschutz unserer Betriebshaftpflichtversicherungen bzw. Produkt-Rückkrufkostendeckungen exklusiv Kfz würden wir hierbei häufig infolge der veränderten Rechtslage an Grenzen stoßen (liegt z. B. ein Personenschaden vor?). Deshalb hat sich HDI mit der Festsetzung der neuen Klausel für einen proaktiven Lösungsansatz entschieden.

Unser Highlight für Sie

Nach entsprechender Bewertung und Risikoanalyse können Sie Kunden und Interessenten auf Basis der neuen Klausel einen Weg aufzeigen, der den Unternehmen Rechtssicherheit schafft. Dies eröffnet Ihnen bei potenziellen Neukunden die Chance, bestehende Haftpflichtverbindungen von Mitbewerbern ganz oder teilweise zu übernehmen.



Überprüfen Sie jetzt Ihren Kundenbestand!

Sprechen Sie mit Ihren Kunden über die veränderte Haftungssituation bei Implantaten und Medical Monitoring-Kosten sowie mögliche Auswirkungen auf die Risikoabsicherung. Erklären Sie unseren innovativen Lösungsansatz. So greifen Sie Mitbewerbern vor, die versuchen könnten, sich mit ihren Produkten Vorteile zu verschaffen und sichern damit Ihren Kundenbestand ab.

Zielgruppen:

- Produzenten von Implantaten und deren Zulieferer

Diese Faktoren sprechen für die HDI Lösung:

- **Mehr Rechtssicherheit.**
Die Klausel beschreibt positiv, was versichert ist. Sonst hätte der Kunde keine Gewissheit darüber, ob ein versicherungsrelevanter Sachverhalt bei bestehender Haftung tatsächlich als gedeckt anzusehen wäre.
- **Höhere Deckungen.**
Durch die Zuordnung zu Personenschäden steht die Personenschaden-Deckungssumme zur Verfügung .
- **Umfassender Geltungsbereich.**
Hersteller und Zulieferer werden durch die Klausel gleichermaßen erfasst.

Marktvergleich:

Uns sind bisher keine Mitbewerber bekannt, die den Einschluss von Medical Monitoring-Kosten in dieser Art berücksichtigen.

Ansprechpartner für Sie als Account Manager und Maklerbetreuer:

Ihr erster Ansprechpartner bei Fragen bleibt der bisher bekannte Haftpflicht UW in der jeweiligen Niederlassung.

Die neue HDI Klausel zur Produkthaftpflicht- versicherung

„Unter medizinischen Überwachungskosten (Medical Monitoring costs) sind solche Kosten zu verstehen, die ein Betroffener für medizinische Vorsorgeuntersuchungen infolge vermuteter, aber nicht nachgewiesener Mangelhaftigkeit von Medizinprodukten fordert, weil zwar ein erhöhtes Risiko einer Gesundheitsbeschädigung droht, jedoch akut weder Symptome noch sonstige Anzeichen auf eine Verletzung oder Krankheit hinweisen.“

Dementsprechend gelten für die Risikoabsicherung im Rahmen der HDI Haftpflichtpolicen folgende Grundsätze:

Gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter, bei denen das Implantat eingesetzt wurde, sind wegen eines Personenschadens (nach Ziff. 1, Satz 1) aufgrund einer tatsächlichen oder vermuteten Mangelhaftigkeit des Erzeugnisses eingeschlossen, wenn...

- ...es sich bei dem Erzeugnis des Versicherungsnehmers um ein implantierbares Produkt (im Sinne der Definition von Anhang IX der Richtlinie 93/42/EWG) handelt oder
- ... es sich um ein Erzeugnis handelt, welches ein Zulieferer-Teil eines nicht vom Versicherungsnehmer hergestellten implantierbaren Produkts (im Sinne der Definition von Anhang IX der Richtlinie 93/42/EWG) beinhaltet.

Soweit im Ausland medizinische Überwachungskosten nach dem dort geltenden Recht nicht dem Personenschaden zugewiesen werden, wird im Sinne dieser Regelung gleichwohl diese Zuordnung im Rahmen des HDI Vertrags sichergestellt.

Checkliste – Mit diesen Argumenten punkten Sie beim Kunden:



Wettbewerbsfähige Lösung zur Deckung
von Haftungsrisiken bei Implantaten



Betriebliche Rechtssicherheit nach neuer
EuGH-Rechtsprechung



Kundenfreundliche Absicherung von
Medical Monitoring-Kosten



Geringe Anpassungen am Wording